

ARGUMENTARIUM

Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherungen

Eidg. Volksabstimmung vom 17. Juni 2007:
JA zur 5. IV-Revision

JA zur Eingliederungsversicherung IV

Am 17. Juni 2007 wird über die 5. IV-Revision abgestimmt. Sie hat zwei Hauptziele:

- **Mehr Menschen mit gesundheitlichen Problemen in das Erwerbsleben einzugliedern und**
- **die Ausgaben der IV zu senken.**

Die IV hat jahrzehntelang immer mehr Renten ausbezahlt, ist unterfinanziert und verzeichnet ein jährliches Defizit in Milliardenhöhe. Ihre Schulden beim AHV-Fonds betragen bereits über 9 Milliarden Franken und nehmen jeden Tag um 4 bis 5 Millionen Franken zu. Die steigenden IV-Schulden höhlen das Vermögen der AHV immer mehr aus, welches diese zur Sicherung der AHV-Renten braucht. Daher ist die Sanierung der IV nicht nur notwendig, um den Schutz der Bevölkerung bei Invalidität auch in Zukunft zu gewährleisten. Sie dient auch der Sicherung der AHV.

Die 5. IV-Revision bringt eine nachhaltig wirksame strukturelle Sanierung der Invalidenversicherung IV, indem diese auf ihre eigentliche Kernfunktion ausgerichtet wird: die Eingliederung Behinderter ins Erwerbsleben. Und sie macht einen wichtigen, unabdingbaren Schritt hin zur Sicherung der IV-Leistungen, indem sie mit der strukturellen Korrektur den Boden legt, auf welchem die finanzielle Sanierung der hochverschuldeten Volksversicherung möglich wird. Die 5. IV-Revision ist eine ausgewogene und zukunftsorientierte Vorlage: Sie bewirkt namhafte Investitionen, um die Eingliederung zu verstärken. Dies zahlt sich unter dem Strich aus. Die erhöhte Eingliederungsrate, ebenso wie sozial vertretbare Sparmassnahmen, entlasten die Ausgaben und Defizite der IV. Die verstärkte Eingliederung ins Erwerbsleben bedeutet nicht nur den Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Sie wirkt auch der gesellschaftlichen Ausgrenzung Behinderter entgegen, die oftmals mit der Ausgliederung aus dem Erwerbsleben einher geht.

Die IV erreicht ihr Ziel "Eingliederung vor Rente" heute nur ungenügend. Sie bezahlt teilweise Renten, obwohl die Versicherten mit der richtigen, vor allem aber rechtzeitigen Unterstützung zumindest teilerwerbstätig sein könnten. Eine wichtige Ursache für die ungenügende Eingliederung ist die Tatsache, dass die meisten Versicherten gar nicht wissen, dass die IV sie mit Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Umschulungen, Anpassungen des Arbeitsplatzes etc. in der beruflichen Eingliederung unterstützen kann. In der Folge melden sie sich tendenziell erst bei der IV, wenn aus ihrer Sicht eine Rente angezeigt ist. Die

Anmeldungen erfolgen deswegen in über 90% der Fälle erst nachdem die Betroffenen bereits mehr als ein Jahr nicht mehr gearbeitet haben und oft schon ihre ursprüngliche Stelle verloren haben. Die Chancen für eine erfolgreiche Wiederaufnahme einer Arbeit sinken aber mit jedem Tag und liegen nach einem Jahr bereits unter 20%. Heute ist deshalb der Gesundheitsschaden meist schon verfestigt und allzu häufig ist an eine Eingliederung realistischere Weise nicht mehr zu denken, wenn sich die Betroffenen bei der IV melden.

Aus diesen Gründen ist die 5. IV-Revision hauptsächlich darauf ausgerichtet, die Eingliederung zu verstärken und die Prozesse zu beschleunigen, um das bestehende Eingliederungspotenzial maximal auszuschöpfen. Die Eingliederung wird viel früher als heute und präventiv einsetzen (Früherfassung und Frühintervention). Dauert es heute bis zu drei Jahre nach dem Ausbruch einer Krankheit, bis IV-Leistungen fliessen und die IV etwas zur Eingliederung unternimmt, so werden neu die ersten Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Frühintervention schon nach wenigen Wochen einsetzen.

Die Arbeitsplätze von Menschen, die gesundheitsbedingt in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, werden mit gezielter Unterstützung so weit als möglich erhalten, oder den Betroffenen wird eine geeignete Stelle vermittelt. Mit der von der 4. Revision 2004 eingeführten Arbeitsvermittlung durch die IV wurde bereits ein erster Schritt zu diesem Ziel getan. Erste Ergebnisse zeigen, dass in fast einem Drittel der Fälle mit einem Erfolg gerechnet werden kann. Die 5. IV-Revision schliesst mit einer tief greifenden Systemkorrektur an diese Entwicklung an, um sie deutlich zu verstärken.

Da 40 Prozent der Renten wegen psychischen Erkrankungen ausgerichtet werden – mit steigender Tendenz –, werden die Eingliederungsmassnahmen ausgebaut und gezielt auf Menschen mit psychischen Problemen ausgerichtet (neue Integrationsmassnahmen). Die vorgesehene Früherfassung und Frühintervention sowie die niederschweligen Integrationsmassnahmen haben international Modellcharakter, wie die OECD in einem Bericht festgehalten hat.

Ein wichtiger Bestandteil der intensivierten Eingliederung ist der engere Einbezug der Arbeitgebenden und die Schaffung konkreter Anreize zur Beschäftigung von Menschen, deren Leistungsfähigkeit gesundheitsbedingt eingeschränkt ist. Schon heute, in einem System ohne Zwangsmassnahmen gegenüber den Arbeitgebenden, erreicht die Schweiz die höchste Quote der Beschäftigung Behinderter in der OECD. Die 5. IV-Revision baut auf dem bereits gut funktionierenden, liberalen System der Beschäftigung von Behinderten auf und verstärkt gezielt die Anreize für die Arbeitgebenden, Personen mit gesundheitlich bedingter Leistungseinschränkung zu beschäftigen (Beratung, Begleitung, finanzielle Unterstützung). Sie verankert im IV-Gesetz die aktive Mitarbeit der Arbeitgebenden bei der Eingliederung.

Die 5. IV-Revision ist zukunftsorientiert und ausgewogen, weil sie

- auf möglichst weit gehende Eingliederung in die Arbeitswelt abzielt;
- durch präventives Handeln dafür sorgt, dass die Arbeitsplätze von Behinderten erhalten bleiben oder dass ihnen passende Stellen vermittelt werden können;
- behinderte Menschen stärkt und zur Steigerung ihrer Lebensqualität beiträgt;
- unnötigem Rentenbezug entgegenwirkt;
- einerseits gezielt und auf vertretbare Weise einige Leistungen einspart, andererseits in die verstärkte Eingliederung namhafte Beträge investiert – Investitionen, die sich unter dem Strich wieder auszahlen;
- die IV mit der Neuausrichtung auf die Eingliederung strukturell saniert;
- den Boden legt, der zur finanziellen Sanierung der hochverschuldeten IV notwendig ist;
- der Aushöhlung des AHV-Vermögens entgegen wirkt;
- sicherstellt, dass die und der Einzelne weiterhin auf die Unterstützung der IV zählen kann, wenn sie oder er einmal selbst betroffen ist.

Übersicht des Argumentariums:

Handlungsbedarf	S. 3
Ursachen für das starke Wachstum der Rentenausgaben	S. 6
Was will die Vorlage?	S. 7
Die Vorlage im Detail	S. 9
Finanzielle Auswirkungen der Revision	S. 14
Die Argumente für die 5. IV-Revision	S. 16
Die Folgen einer Ablehnung	S. 19
Wichtige Begriffe der IV	S. 20

Handlungsbedarf

Die IV hat ein enormes Finanzproblem. Sie ist mit über 9,3 Milliarden Franken verschuldet. Seit über zehn Jahren verzeichnet die IV Jahr für Jahr Defizite, welche die 1,5-Milliardengrenze schon deutlich überschritten haben und die Schulden der IV bei der AHV laufend ansteigen lassen. Jeden Tag vergrössern sich die Schulden um 4 bis 5 Millionen Franken. Dafür gibt es zwei hauptsächliche Gründe: Einerseits die massiv angestiegenen Rentenausgaben, andererseits ungenügende Einnahmen aufgrund des geltenden Finanzierungssystems. Die 5. IV-Revision packt über die verstärkte Eingliederung schwergewichtig das Problem der Rentenausgaben an. Die ungenügende Finanzierung

der IV hingegen ist Thema einer separaten Vorlage zur Zusatzfinanzierung. Diese wird zurzeit im Parlament beraten.

➔ Faktenblatt
Zusatz-
finanzierung

Die Gesamtzahl der laufenden Renten, die ausbezahlt und finanziert werden müssen ("Rentenbestand"), ist bis 2005 jährlich angestiegen. Jedes Jahr sind mehr neue IV-Renten hinzugekommen, als laufende durch Erreichen des AHV-Alters, Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit oder Tod weggefallen sind. Entsprechend sind die **Rentenausgaben der IV sehr stark angestiegen**.

Gleichzeitig haben die **Einnahmen der IV nicht mit den steigenden Ausgaben Schritt gehalten**. Seit 1993 haben sich aus der Kombination der beiden erwähnten Faktoren (gestiegene Rentenausgaben und ungenügende Einnahmen) massiv steigende Defizite der IV ergeben. Dass die Einnahmen der IV nicht zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen, liegt am Finanzierungssystem der IV. Denn nur die **Beiträge der öffentlichen Hand** sind an die Entwicklung der Ausgaben gekoppelt (Bund und Kantone deckten bisher zusammen 50% der Ausgaben; ab 2008 sind es mit der NFA rund 38%, die der Bund alleine deckt. Dafür werden ab 2008 die bisherigen kollektiven Leistungen der IV – wie Beiträge an Werkstätten und Wohnheime – alleine von den Kantonen finanziert). Die restlichen Einnahmen der IV bestehen im Wesentlichen aus den **Lohnbeiträgen der Versicherten und Arbeitgebenden**. Diese Einnahmen sind nicht an die Entwicklung der IV-Ausgaben gekoppelt. Ihr Betrag hängt vielmehr ab von der wirtschaftlichen Lage, insbesondere von der Lohnsumme. Dieses Finanzierungssystem hat bei gleichzeitig massiv gestiegenen Ausgaben dazu geführt, dass die IV chronisch unterfinanziert ist.

	1996	2006
IV-Rentner/innen (Rentenbestand Januar)	208'000	299'000
Ausgaben für IV-Renten	4,0 Mia. Fr.	6,4 Mia Fr.
Gesamtausgaben IV	7,3 Mia. Fr.	11,5 Mia. Fr.
Gesamteinnahmen IV	6,9 Mia. Fr.	9,9 Mia. Fr.
Defizit	0,4 Mia. Fr.	1,6 Mia Fr.
Schuldenstand ¹⁾	1,6 Mia. Fr.	9,3 Mia. Fr.

¹⁾In den Jahren 1998 und 2003 sind insgesamt 3,7 Mia. Franken von der EO zur IV verschoben worden.

Seit 2003 verzeichnet die IV sinkende Neurentenzahlen. Dies ist auf eine strengere Praxis der IV innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens, auf eine Sensibilisierung der verschiedenen Akteure (insbesondere Versicherte, Ärztinnen und Ärzte, Arbeitgebende), auf das 2003 eingeführte Monitoring der IV-Stellen und auf eine Abnahme der Anmeldungen bei der IV zurück zu führen. In der Folge haben 2006 der Rentenbestand und die Ausgaben der IV erstmals leicht abgenommen. Ihr Defizit ist 2006 als Folge des Wirtschaftsaufschwungs (mehr Beitragseinnahmen) und der Abnahme des Rentenbestands erstmals seit über 15 Jahren nicht weiter angewachsen. Auf absehbare Zeit werden sich

die jährlichen Defizite der IV ohne Gegenmassnahmen aber nicht verringern. Ihre Schulden werden weiterhin um gegen 5 Millionen Franken pro Tag anwachsen.

Die Verschuldung der IV höhlt das Vermögen der AHV aus

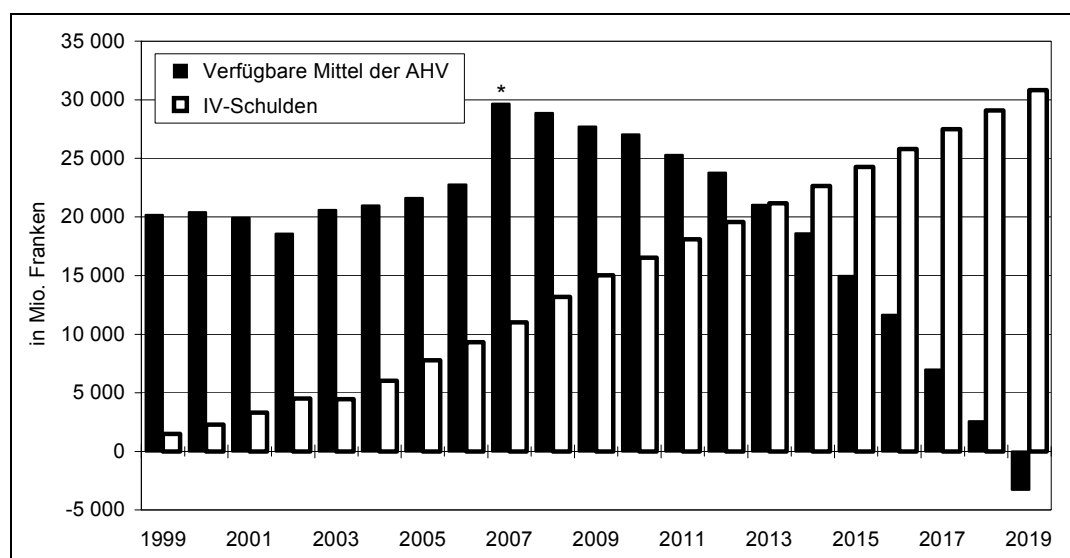
AHV und IV finanzieren im sogenannten Umlageverfahren ihre Leistungen aus den laufenden Einnahmen (Lohnbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, Beiträge der öffentlichen Hand und – bei der AHV – Mehrwertsteuer). Sie brauchen ein gewisses Vermögen als Puffer, um ihre Leistungen auch dann bezahlen zu können, wenn die Einnahmen im Moment nicht reichen. Diese Reserve wird vom gemeinsamen AHV/IV-Ausgleichsfonds verwaltet. Die IV ist mit über 9 Milliarden Franken verschuldet und hat somit kein Vermögen mehr im Fonds. Im Gegenteil: Das Geld, das ihr fehlt, leiht ihr die AHV gegen Zinsen aus. Die steigende Verschuldung der IV höhlt das AHV-Vermögen aus. Ein immer grösserer Teil des AHV-Vermögens besteht aus Guthaben bei der IV statt aus flüssigen Mitteln. Die IV muss also nicht nur saniert werden, um ihren eigenen Fortbestand zu sichern. Die Sanierung ist auch nötig, damit die AHV weiterhin über eine genügende Geldreserve verfügt.

Wird in der IV gar nichts unternommen, werden sich ihre Schulden von 9,3 Milliarden Franken Ende 2006 auf etwa 20 Milliarden Franken Ende 2012 mehr als verdoppeln. Geht man weiter davon aus, dass sowohl AHV als auch IV auf ihren heutigen gesetzlichen Grundlagen weiter arbeiten, so wäre die AHV etwa im Jahr 2018 zahlungsunfähig.

Szenario "Keine Gegenmassnahmen bei AHV und IV":

Verfügbare Mittel der AHV (AHV-Kapitalkonto abzüglich IV-Schulden)

[ab 2007 Schätzungen]

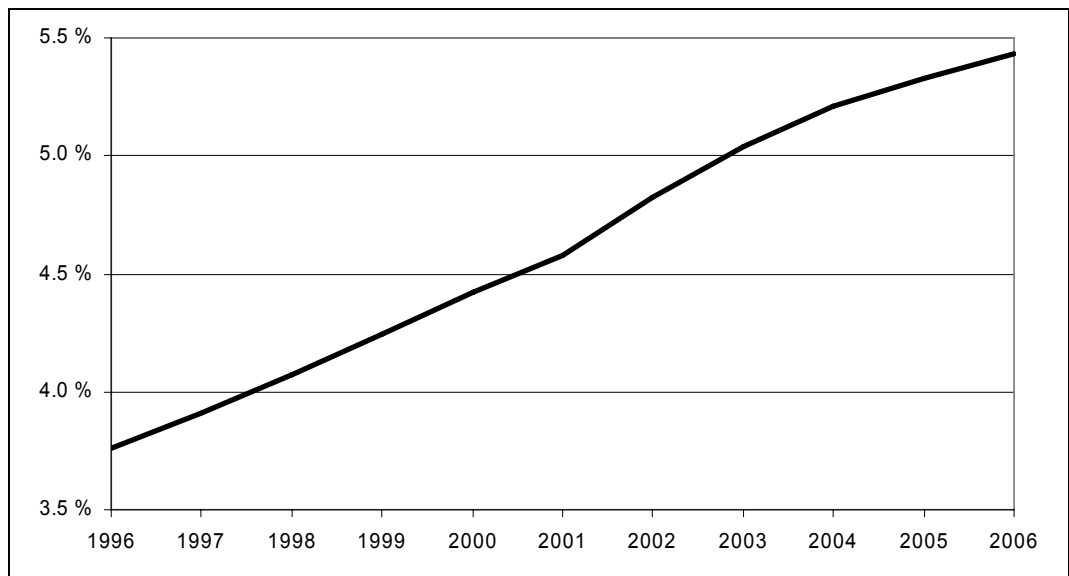


* Anfangs 2007 wird der Bundesanteil am Erlös aus dem Nationalbankgold von rund 7 Milliarden Franken an den AHV-Ausgleichsfonds überwiesen.

Ursachen für das starke Wachstum der Rentenausgaben

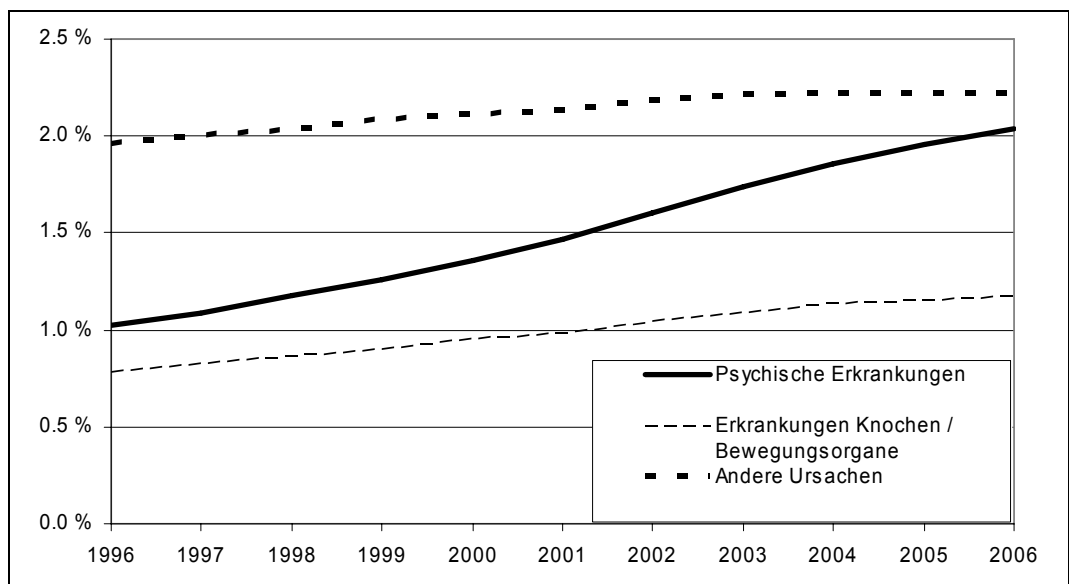
Die Zahl der IV-Rentner/innen hat in den letzten zehn Jahren sehr stark zugenommen. 2006 betrug ihr Anteil an der aktiven Bevölkerung 5.4%. Das heisst, in der Gruppe der 18-jährigen bis zum AHV-Rententalter war bereits jede zwanzigste Person IV-Rentenbezüger/in. 1996 (Januar) wurden 208'000 IV-Renten ausbezahlt, im Januar 2006 bereits 299'000.

Anteil der IV-RentnerInnen an der aktiven Bevölkerung (18 - Rententalter AHV)



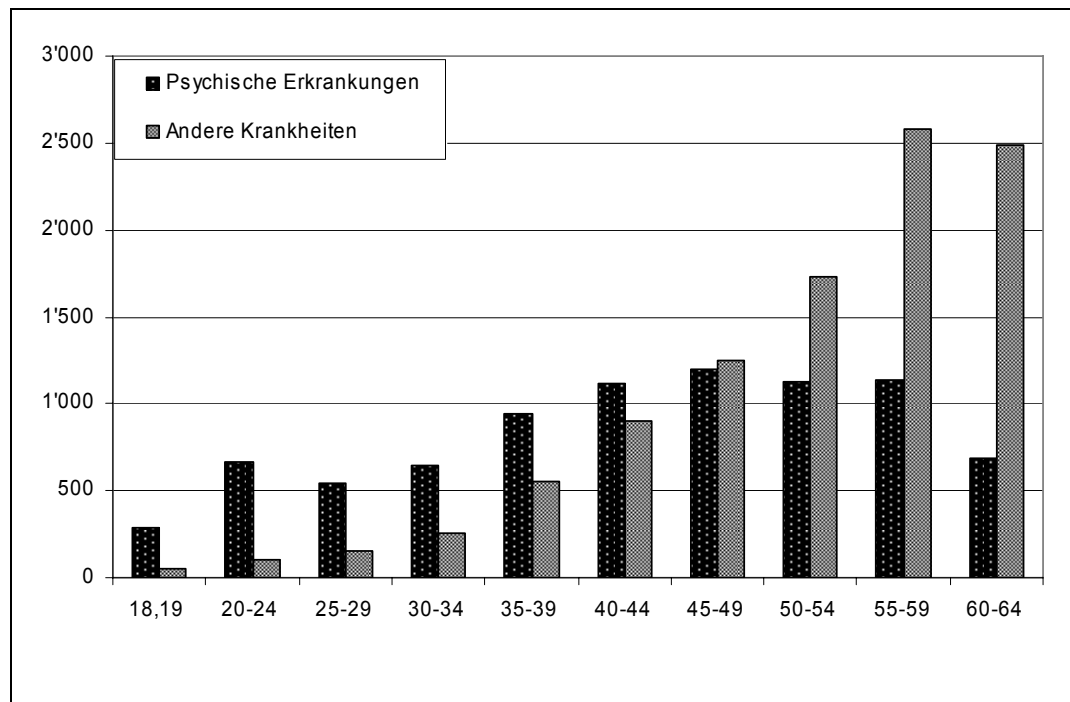
Überdurchschnittlich stark zugenommen haben die Renten, die wegen psychischer Erkrankung ausgerichtet werden. Insbesondere diese Entwicklung führte zu einem markanten Anstieg der neu zugesprochenen Renten (40% der Neurenten sind auf psychische Erkrankungen zurück zu führen).

Anteil der IV-RentnerInnen an der aktiven Bevölkerung (18 - Rententalter AHV)



Die Zunahme der Renten ist bei jüngeren Versicherten besonders stark. Eine Analyse nach Altersklassen zeigt zudem, dass bis zur Gruppe der 40- bis 44-Jährigen mehr Renten wegen psychischen Krankheiten zugesprochen werden, als wegen anderen Krankheiten (siehe Grafik unten).

IV-Neurenten wegen Krankheiten in der Schweiz 2005



Betroffen sind also vor allem junge Versicherte, die noch ein langes Erwerbsleben vor sich hätten. Das frühe Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wirkt sich doppelt schlimmer aus. Die Renten sind über einen viel längeren Zeitraum auszubezahlen und zu finanzieren, als bei älteren Versicherten. Die oftmals definitive Ausgliederung aus dem Erwerbsleben geht für viele Invalide auch mit einer Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben einher. Wenn mit frühzeitiger und gezielter Unterstützung Betroffene

↪ Faktenblatt
Integrations-
massnahmen

(teil)erwerbstätig bleiben können, wird der Ausgrenzung mit ihren negativen sozialen Folgen vorgebeugt. Die 5. IV-Revision verstärkt die Eingliederung von Versicherten, die aus psychischen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind, gezielt mit der Einführung der neuen Integrationsmassnahmen.

Was will die Vorlage?

Die IV muss saniert werden, damit ihre Leistungen für die Behinderten wie auch der Schutz für die gesamte Bevölkerung gesichert bleiben, und um die Aushöhlung des AHV-Vermögens zu stoppen. Erste Priorität ist, die Defizite der IV zu beheben, damit ihre Schulden nicht mehr weiter anwachsen.

Die IV erreicht ihr Ziel "Eingliederung vor Rente" nur ungenügend. Ein Teil der Renten wird heute zugesprochen, obwohl die Erwerbsfähigkeit der Versicherten mit rechtzeitigen

und angepassten Massnahmen unter Umständen hätte erhalten werden können. Die 5. IV-Revision ist die Antwort auf die Frage, wie der hohe Rentenbestand wirksam und dauerhaft gesenkt werden kann. Sie löst eine tiefgreifende Systemkorrektur aus, indem sie bei den Ursachen ansetzt und die Eingliederungsrate nachhaltig erhöht, was die Rentenausgaben sinken lässt. Als grundlegende Massnahme müssen die systembedingten Ursachen der massiv angestiegenen Rentenausgaben (zu späte Anmeldungen, lange dauernde Verfahren, zu spätes Einsetzen der Eingliederungsbemühungen, mangelnde Koordination unter den beteiligten Akteuren, keine spezifischen Eingliederungsinstrumente für die grosse Gruppe der psychisch Kranken) korrigiert werden.

Der zentrale Ansatz dazu sind Investitionen in die verstärkte Eingliederung von Personen, die gesundheitsbedingt in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind. Diese Investitionen zahlen sich im Durchschnitt der Jahre finanziell deutlich aus und fördern gleichzeitig die soziale Integration von Behinderten. Die erhöhte Eingliederungsrate wirkt sich in der Betrachtung der einzelnen Jahre nach Inkraftsetzung der Revision aber erst mittelfristig entlastend auf das Defizit der IV aus. Daher enthält die 5. IV-Revision auch Sparmassnahmen, die unmittelbar greifen. Mit der verstärkten Eingliederung und den sozial vertretbaren Sparmassnahmen auf der Leistungsseite werden die Ausgaben und die Defizite der IV stabilisiert. Damit legt die Revision das zur Sanierung der IV notwendige Fundament.

Die 5. IV-Revision kann unter günstigen Rahmenbedingungen in Kraft gesetzt werden. Als Erfolg einer strikteren Praxis der IV innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens verzeichnet die IV seit 2003 eine Abnahme der Neurenten. Dank dieser Entwicklung, in Zusammenwirken mit dem positiven Wirtschaftsverlauf (mehr Einnahmen durch Lohnbeiträge), hat die IV 2006 erstmals tiefere Ausgaben verzeichnet, als im Vorjahr. Das Defizit der IV betrug aber immer noch 1,6 Milliarden Franken. Neuerungen, die mit der 4. IV-Revision auf den 1.1.2004 eingeführt wurden – insbesondere die Arbeitsvermittlung und die regionalen ärztlichen Dienste RAD – erweisen sich ebenfalls als erfolgreich. Diese erfreulichen Entwicklungen zeigen, dass zielgerichtete Kurskorrekturen möglich sind und Wirkung zeigen. Mit dem bestehenden Instrumentarium der IV wirken die Korrekturen aber bei Weitem nicht genügend stark und nicht genügend nachhaltig. Erst mit der Systemkorrektur durch die 5. Revision, die mit langfristiger Wirkung für weniger Neurenten sorgt, werden die Ausgaben und Defizite der IV in den nächsten Jahren nicht wieder ansteigen.

Die Vorlage im Detail

Das Parlament verabschiedete am 6. Oktober 2006 mit 118 zu 63 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Nationalrat) und mit 35 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Ständerat) die 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Sie enthält die folgenden Regelungen.

➔ Faktenblatt Früherfassung und Frühintervention

Früherfassung und Früh- intervention

- Heute melden sich die Betroffenen in der Regel frühestens ein Jahr nach den ersten Anzeichen einer drohenden Erwerbsunfähigkeit bei der IV an. Zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Arbeitsplatz meist schon verloren und die Chancen zur Eingliederung sind bereits massiv gesunken. Das neue System der Früherfassung und Frühintervention setzt schon nach einem Monat Arbeitsunfähigkeit ein und hat das Ziel, den Arbeitsplatz von Menschen mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder ihnen rasch einen passenden zu vermitteln. Damit die IV schnell handeln kann, können neu auch die Arbeitgebenden oder andere, explizit bezeichnete Beteiligte, eine potenzielle Invalidität melden. Es wird aber keine Meldepflicht eingeführt, weder für die Versicherten noch für die Arbeitgebenden. Damit geht die IV weniger weit als die Unfallversicherung, wo eine Meldepflicht gilt.
- Die IV tritt im Rahmen der Früherfassung sofort in Kontakt mit den Versicherten und klärt ihre Arbeitsunfähigkeit ab. Darauf setzt, sofern erfolgversprechend, die Frühintervention rasch ein. Diese unternimmt unkompliziert das Mögliche zur Eingliederung. Ob formell ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht, wird während der Früherfassung nicht geprüft, da dies komplex und zeitaufwändig ist. So geht keine für den Erfolg der Eingliederung wertvolle Zeit verloren. Die Versicherten müssen alles Zumutbare unternehmen, was die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit verringert. Massnahmen der Frühintervention sind: Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.
- Die Massnahmen der Frühintervention sind kostengünstig (durchschnittlich 5'000 Franken pro Person, maximal 20'000 Franken) und werden höchstens so lange gewährt, bis die Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungsmassnahmen der IV nach heutiger Praxis abgeklärt sind.
- Dauert es heute bis zu drei Jahre nach dem Ausbruch einer Krankheit, bis die IV Leistungen erbringt, so werden neu die ersten Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Frühintervention schon nach wenigen Wochen einsetzen. Der formelle Entscheid über IV-Leistungen (ordentliche Eingliederungsmassnahmen nach heutiger Praxis, ev. mit Teilrente oder dann ganze Rente) wird in vielen Fäl-

len schon nach zwei bis drei Monaten, in den meisten restlichen Fällen spätestens nach sechs Monaten gefällt. Dies bedeutet eine sehr starke Verfahrensverkürzung gegenüber heute (vgl. "Beschleunigung des Verfahrens").

Integrationsmassnahmen insbesondere für psychisch Behinderte

➔ Faktenblatt
Integrations-
massnahmen

- Im Eingliederungsinstrumentarium der IV fehlen heute Massnahmen, die speziell auf Menschen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet sind. Dies muss sowohl angesichts des stark angestiegenen Anteils der psychisch bedingten IV-Renten als auch im Interesse der Betroffenen korrigiert werden. Die Integrationsmassnahmen, welche die Revision neu einführt, sind spezifisch ausgerichtet auf die (Wieder)eingliederung von psychisch behinderten Personen, die grundsätzlich für ihr eigenes Auskommen sorgen könnten und somit ein Eingliederungspotenzial besitzen, aber noch nicht stabil genug sind, um Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art erfolgversprechend antreten zu können. Ziel der Integrationsmassnahmen ist der Aufbau der Eingliederungsfähigkeit. Dazu werden Fähigkeiten wie Leistungsbereitschaft, soziale Einordnung und Motivation vermittelt, die sowohl für den Eingliederungserfolg unentbehrlich sind, als auch um später im Arbeitsleben bestehen zu können. Die Integrationsmassnahmen werden flexibel dem individuellen Krankheitsbild und -verlauf angepasst, was bei psychischen Erkrankungen von besonderer Bedeutung ist. Konkret angewendet werden Belastbarkeits- und Aufbautrainings, Arbeit als Zeitüberbrückung und Wirtschaftsnähe Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA), also an einer Stelle im ersten Arbeitsmarkt.
- Die neuen Integrationsmassnahmen berücksichtigen, dass die Eingliederung von psychisch Behinderten auf einem komplexer gewordenen Arbeitsmarkt auch eine spezialisierte, professionelle Beratung erfordert. Dieser Anforderung tragen die vorgesehenen Eingliederungsmethoden Rechnung.

Berufliche Vermittlung und Beratung, Einbezug der Arbeitgebenden

➔ Faktenblatt
Arbeitgeber

- Schon heute, in einem System ohne Zwangsmassnahmen gegenüber den Arbeitgebenden, erreicht die Schweiz die höchste Quote der Beschäftigung Behinderte in der OECD. Die 5. IV-Revision baut auf dem bereits gut funktionierenden, liberalen System der Beschäftigung von Menschen mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Arbeitsfähigkeit auf und verstärkt gezielt die Anreize für die Arbeitgebenden, Behinderte zu beschäftigen (Beratung, finanzielle Unterstützung).
- Im Rahmen der Arbeitsvermittlung durch die IV kann während einer Anlern- oder Einarbeitungszeit von maximal 180 Tagen ein Zuschuss an den Verdienst der vermittelten Person gewährt werden. Dies entlastet die Arbeitgebenden finanziell als Ausgleich dafür, dass eine vermittelte Person anfänglich allenfalls eine tiefere Leistung erbringt.

- Wird eine gesundheitlich beeinträchtigte Person nach der Arbeitsvermittlung erneut arbeitsunfähig, besteht für die Arbeitgebenden das Risiko, dass ihre Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die Krankentaggeldversicherung erhöht werden. Die Invalidenversicherung kann eine Entschädigung für diese Erhöhung ausrichten.
- Für Arbeitgebende, die es gesundheitsbedingt in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkten Angestellten ermöglichen, in ihrem Betrieb Eingliederungsmassnahmen durchzuführen (sog. Wirtschaftsnaher Integration mit Support am Arbeitsplatz WISA), sieht die Revision eine finanzielle Entschädigung vor.
- Versicherte, die an der bisherigen Stelle zwar arbeitsunfähig sind, aber an einem anderen Arbeitsplatz oder in einer angepassten Tätigkeit für ihr Erwerbseinkommen sorgen könnten, sind eingliederungsfähig. Sie haben Anrecht auf aktive Unterstützung durch die IV bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz. Dieses Instrument der IV wurde mit der 4. IV-Revision eingeführt. Mit der 5. Revision wird nun der Zugang zur Arbeitsvermittlung erleichtert.
- Die Arbeitgebenden werden enger in die Eingliederungsbemühungen einbezogen. Ihre aktive Mitarbeit bei der Eingliederung wird im Gesetz verankert. Mit der IV-Revision wird von ihnen erwartet, dass sie aktiv mit der IV-Stelle zusammenarbeiten und daran mitwirken, eine möglichst gute Lösung für die versicherte Person zu realisieren. Die IV bietet ihnen nebst den erwähnten finanziellen Anreizen auch eine professionelle, praxisorientierte Beratung und Unterstützung vor Ort an. Wie die Versicherten profitieren auch die Arbeitgebenden im Rahmen der Eingliederungsaktivitäten von der Begleitung durch die IV, wenn sie mit dem drohenden gesundheitsbedingten Ausfall einer Arbeitskraft (und somit mit drohendem Verlust von Know-how und Erfahrung) konfrontiert sind.

Beschleunigung des Verfahrens

- Dauert es heute bis zu drei Jahre nach dem Ausbruch einer Krankheit, bis die IV Leistungen erbringt und etwas zur Eingliederung unternimmt, so werden neu die ersten Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Frühintervention schon nach wenigen Wochen einsetzen. Der formelle Entscheid über IV-Leistungen, also ob ordentliche Eingliederungsmassnahmen nach heutiger Praxis ergriffen werden, ev. mit einer Teilrente, oder ob eine ganze Rente zugesprochen werden muss, wird in vielen Fällen schon nach zwei bis drei Monaten, in den meisten restlichen Fällen spätestens nach sechs Monaten gefällt. Ist es erfolversprechend, dass mit Eingliederungsmassnahmen die Invalidität überhaupt oder zumindest eine ganze Rente vermieden werden kann, so wird die Eingliederung angegangen. Eine ganze Rente ist dann ausgeschlossen. Das Gesetz legt neu fest, dass der Grundsatzentscheid "Eingliederung oder ganze Rente" spätestens ein Jahr nach

Geltendmachung des Leistungsanspruchs, also nach der formellen Anmeldung bei der IV, zu fällen ist.

- Mit der 5. IV-Revision gibt es keine rückwirkenden Rentenleistungen mehr. Heute können IV-Renten bis zu einem Jahr rückwirkend ausbezahlt werden.

Strengere, aber faire Beurteilung des Rentenanspruchs

➔ Faktenblatt
Rentenzugang

- Der Zugang zur Rente wird erschwert. Zusätzlich zu den bereits geltenden Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente gilt folgende neue Bestimmung: Bevor eine Rente zugesprochen werden kann, müssen die Versicherten alle zumutbaren Massnahmen auf sich nehmen und aktiv unterstützen, welche die Eingliederungsfähigkeit erhalten, wieder herstellen oder verbessern können. Erst wenn die möglichen Massnahmen zur Eingliederung erfolglos ausgeschöpft sind, oder wenn sich von vornherein keine erfolgversprechenden Eingliederungsmassnahmen anbieten, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft. Wer wirklich nicht mehr arbeiten kann, erhält selbstverständlich weiterhin eine Rente.

Gezielte Sparmassnahmen

➔ Faktenblatt
Sparmassnahmen

- Die Sparmassnahmen der Revision sind so festgelegt worden, dass sie die Ausgaben der IV namhaft reduzieren, und dass ihre Auswirkungen gleichzeitig sozial vertretbar bleiben. Die Leistungseinschränkungen treiben dank der Ergänzungsleistungen zur IV keine Behinderten in die Armut.
- Die **noch laufenden Zusatzrenten** für Ehefrauen und -männer von IV-Rentner/innen werden aufgehoben. Seit 2004 gibt es bereits keine neuen Zusatzrenten mehr, dafür wurden auf diesen Zeitpunkt hin die Hilflosenentschädigungen (HE) für Versicherte mit ausgewiesenem Pflegebedarf verdoppelt. Ehepartner/innen, die eine/n IV-Rentner/in pflegen, werden durch die HE finanziell unterstützt. Daher kommen die noch laufenden Zusatzrenten einer Doppelzahlung gleich, die nun aufgehoben wird. Die gänzliche Aufhebung der Zusatzrenten führt zur Gleichbehandlung mit den Versicherten, die erst ab 2004 eine IV-Rente erhielten oder die nicht verheiratet sind.
- Der **Karrierezuschlag** wird bei künftigen Renten nicht mehr angewendet. Der Zuschlag simuliert die Lohnsteigerung, die nach dem Eintritt der Invalidität theoretisch möglich gewesen wäre und kommt heute bei Versicherten zum Zug, bei welchen die Invalidität eintritt, bevor sie 45 Jahre alt sind. Das Konzept eines mit zunehmendem Alter automatisch steigenden Lohns entspricht den heutigen Gegebenheiten nicht mehr. Es sind rund 5000 Betroffene, bei welchen künftig der Karrierezuschlag nicht mehr angewendet wird. Versicherte, die schon vor Erreichen der Volljährigkeit invalid waren, erhalten eine ausserordentliche Rente, die 133% der Minimalrente beträgt. Daran ändert sich nichts.

- Künftig keine **Taggelder** mehr für Versicherte, die vor einer IV-finanzierten Eingliederungsmassnahme nicht erwerbstätig waren. Das ist konsequent, da die Taggelder die Funktion eines Lohnersatzes für die Zeit einer Eingliederungsmassnahme erfüllen. Es gibt keinen Grund, Versicherten, die vor einer Eingliederungsmassnahme ohne Erwerbseinkommen lebten, ein solches zu "ersetzen". Hingegen erhalten diese Versicherten zukünftig eine Entschädigung für die Kosten der Betreuung von Kindern und Familienangehörigen während der Eingliederungsmassnahme.

Das Anrecht auf Kinderzulagen auf dem IV-Taggeld wird beschränkt auf Eltern, die nicht bereits eine Kinderzulage zu einem Erwerbseinkommen erhalten. Um Überentschädigungen zu vermeiden, werden zudem die Ansätze des Kinderzuschlags reduziert.

- Kürzung der Leistungen bei **Überversicherung**. Damit wird einer heute möglichen Konstellation entgegen gewirkt, in der die Rentenleistungen der IV zu einem höheren Einkommen führen, als jenes das vor der Invalidität mit Erwerbsarbeit erzielt wurde.
- **Finanzierung der medizinischen Massnahmen** zur Eingliederung von über 20-Jährigen durch die Krankenversicherung statt durch die IV. Die heutige Finanzierung durch die IV wurde in einer Zeit geregelt, als es noch kein Krankenversicherungs-Obligatorium gab. Die Streichung dieser Regelung stellt eine längst fällige Systemanpassung dar.
- Erhöhung der **minimalen Beitragsdauer**, die den Anspruch auf eine IV-Rente eröffnet. Diesen Anspruch hat nur, wer seit mindestens drei Jahren AHV/IV-Beiträge bezahlt hat (bisher ein Jahr). Für junge Versicherte gelten Schutzklauseln.

➔ Faktenblatt Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Inter-
institutionelle
Zusammen-
arbeit

- Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen IV, Arbeitslosenversicherung ALV, kantonalen Organen zur Förderung der beruflichen Eingliederung, Sozialhilfe, privaten Versicherungseinrichtungen (z.B. Krankentaggeldversicherern), Unfallversicherern und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) wird seit einigen Jahren ausgebaut. Sie dient im Wesentlichen dem Zweck, den sogenannten Drehtüreffekt zu vermeiden: In komplexen Fällen, wo sich soziale, berufliche und gesundheitliche Probleme kumulieren, ist es erstens meistens schwierig und sehr zeitaufwändig, die Ursachen der Problematik zu analysieren und umfassend zu beurteilen. Und zweitens fehlt es in diesen Fällen oft an einem Entscheid, welche Institution oder Sozialversicherung sich federführend und mit anderen Organen koordinierend um die Problemlösung kümmern soll. Die Folge ist der Drehtüreffekt: Die Betroffenen werden von einer Institution zur anderen

weiter verwiesen, ohne dass rechtzeitig etwas zur Lösung ihrer Probleme unternommen wird.

- Dank der IIZ können die verschiedenen Institutionen, mit welchen Arbeitsunfähige in Kontakt stehen, ihre Tätigkeit im Sinne eines umfassenden Case Managements koordinieren und auf möglichst einfache Weise fallbezogene Informationen austauschen. Dies ist insbesondere für die Früherfassung und die Frühintervention von Bedeutung. Das heutige IV-Gesetz verankert formell lediglich die IIZ zwischen IV, ALV und kantonalen Stellen zur beruflichen Eingliederung. Die 5. IV-Revision weitet die gesetzliche Grundlage auf die Zusammenarbeit mit den anderen erwähnten Institutionen aus.

Finanzielle Auswirkungen der Revision

➔ Faktenblatt
Finanzielle Auswirkungen

Überblick

Reduktion der Ausgaben (jährlicher Durchschnitt vom 1.1.2008 bis 2026)	Mio. Fr.
Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen (nach Abzug der Investitionen)	253
Mindestbeitragsdauer 3 Jahre und Herabsetzung der Kürzungsgrenze bei Überversicherung	9
Anpassung IV-Taggelder	28
Verzicht auf Karrierezuschlag	83
Finanzierung der medizinischen Massnahmen durch Krankenversicherung	31
Aufhebung der laufenden Zusatzrenten	104
Beiträge an Arbeitgeber	- 10
Total Reduktion der Ausgaben = Einsparungen	498
Veränderung der Einnahmen (jährlicher Durchschnitt vom 1.1.2008 bis 2026)	
Regresseinnahmen	11
Herabsetzung des Beitrags des Bundes (mit NFA rund 38 % von 498)	- 188
Total Veränderung der Einnahmen	- 177
Durchschnittliche Verbesserung der IV-Betriebsrechnung	321

Durch die verstärkte Eingliederung werden die Ausgaben der IV langfristig um durchschnittlich rund 253 Millionen Franken pro Jahr reduziert. Hinzu kommt eine Ausgaben-senkung um 245 Millionen durch die Sparmassnahmen. Insgesamt werden die Ausgaben der IV mit der Revision um 498 Mio. Franken jährlich verkleinert. Dies reduziert das Defizit der IV um durchschnittlich rund 321 Mio. Franken.

Warum die Differenz zu den 498 Mio. Franken? Der Grund liegt im Finanzierungssystem der IV. Ihre Ausgaben werden zu knapp 38 Prozent vom Bund getragen (Stand mit der

Neugestaltung des Finanzausgleichs NFA ab 1.1.08). D.h., für jeden Franken, den die IV ausgibt, erhält sie von der öffentlichen Hand 38 Rappen. Wenn die IV nun ihre Ausgaben um einen Franken senkt, so nimmt sie im Gleichschritt 38 Rappen weniger ein. Die Einsparung eines Frankens entlastet somit die IV unter dem Strich nur um 62 Rappen (1 Franken minus 38 Rappen).

Die Entlastungswirkung der verstärkten Eingliederung im Zeitablauf

Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2026 entlastet die verstärkte Eingliederung die IV-Ausgaben um jährlich rund 253 Mio. Franken (nach Abzug der Investitionen von durchschnittlich gegen 500 Mio. Fr.). Betrachtet man die Entlastungswirkung für die einzelnen Jahre nach der Inkraftsetzung der Revision, so ergibt sich folgendes Bild:

In den ersten sechs Jahren belasten die Investitionen in die verstärkte Eingliederung die IV-Ausgaben zusätzlich. Ab dem siebten Jahr übersteigen die Beträge der durch die verstärkte Eingliederung vermiedenen und sich kumulierenden Rentenzahlungen die Investitionsbeträge. Die eingesparten Rentenkosten abzüglich der Investitionen ergeben ab dem siebten Jahr also einen positiven Nettobetrag. Die Entlastung der IV-Ausgaben durch die verstärkte Eingliederung wird ab diesem Zeitpunkt von Jahr zu Jahr stärker und dürfte bei einer Inkraftsetzung im Jahr 2008 im Jahr 2026 rund 800 Millionen Franken betragen.

Bedeutung der Ausgaben senkung im Hinblick auf das Sanierungsziel

Mit der 5. IV-Revision können die Ausgaben und das Defizit der IV stabilisiert werden, während sie ohne die Revision weiter ansteigen. Dieser Erfolg ist insbesondere deswegen hervor zu heben, weil über die Hälfte der Ausgaben senkung auf die verstärkte Eingliederung zurück geht, welche gleichzeitig eine soziale Stärkung der Behinderten bewirkt. **Die Vorlage ist somit ausgewogen.** Sie spart einerseits mit der – sozial vertretbaren – Streichung von Leistungen, und investiert andererseits namhafte Beträge in Massnahmen, die den Behinderten konkrete Verbesserungen bringen. Diese Investitionen zahlen sich unter dem Strich wiederum in Form einer Kostensenkung aus.

Die 5. IV-Revision allein vermag die IV nicht zu sanieren. Sie ist aber ein unverzichtbarer, wichtiger Schritt hin zu diesem Ziel. Denn mit der Neuausrichtung auf die maximale Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials **wird die IV strukturell saniert.** Die Revision verhindert, dass Systemschwächen (zu späte Anmeldungen, lange dauernde Verfahren, zu spätes Einsetzen der Eingliederungsbemühungen, mangelnde Koordination unter den beteiligten Akteuren, keine spezifischen Eingliederungsinstrumente für die grosse Gruppe der psychisch Kranken) weiterhin die Ausgaben und Defizite ansteigen lassen. **Damit legt sie den Boden, der zur Sanierung der IV notwendig ist.** Die 5. IV-Revision schliesst sozusagen das Loch im Boden eines Fasses, das ohne diese Reparatur nie voll werden kann, auch wenn nachgefüllt wird.

Zur vollständigen Sanierung der IV sind zusätzliche Einnahmen unabdingbar. Denn eine Sanierung allein durch Leistungsabbau wäre nur mit einem Kahlschlag möglich. Sie würde die Kürzung sämtlicher IV-Renten um 40% erfordern. Deshalb hat der Bundesrat gleichzeitig mit der 5. IV-Revision dem Parlament auch eine Botschaft unterbreitet, die zur Finanzierung und Entschuldung der IV eine Zusatzfinanzierung vorsieht. Das Ziel dieser Finanzierungsvorlage ist, die laufenden Ausgaben der IV ganz zu finanzieren und ihre Schulden bis spätestens 2026 zu tilgen. Über die Zusatzfinanzierung wird am 17. Juni 2007 nicht abgestimmt. Das Thema wird zurzeit vom Parlament beraten.

➔ Faktenblatt
Zusatz-
finanzierung

Die Argumente für die 5. IV-Revision

Die zukunftsorientierte und ausgewogene 5. IV-Revision sichert die Leistungen der IV zugunsten von Behinderten. Sie gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin auf die Unterstützung der IV zählen können, falls sie einmal selbst betroffen sein sollten.

► Sanieren durch Eingliedern: Investieren und gleichzeitig sparen

Die Invalidenversicherung ist in finanzieller Schieflage. Um sie wieder ins Gleichgewicht zu bringen, muss der Rentenbestand stabilisiert und gesenkt werden. Dies geschieht mittels **Investitionen in die berufliche Eingliederung**. Mehr Eingliederung bedeutet nachhaltig weniger Renten. Dank namhafter Investitionen in die Eingliederung resultieren **unter dem Strich Einsparungen bei den Rentenkosten**. Mehr Integration ins Arbeitsleben bedeutet darüber hinaus auch mehr gesellschaftliche Integration von Behinderten. Die vorgesehene Früherfassung und Frühintervention sowie die niederschweligen Integrationsmassnahmen haben **international Modellcharakter**, wie die OECD in einem Bericht festgehalten hat. Denn mit der 5. IV-Revision geht die Schweiz entschlossen und vorbildhaft ein wirtschaftlich und sozial bedeutsames Problem an, mit welchem ein Grossteil der Industriestaaten konfrontiert ist: die starke Zunahme von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden.

► Eingliederungsversicherung statt Rentenprüfungsanstalt

Mit der 5. IV-Revision verschiebt die Invalidenversicherung ihre Prioritäten von der Rentenprüfung hin zur maximalen Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials. Die Renten werden nach wie vor den grössten Teil der IV-Kosten ausmachen. Mit den neuen Instrumenten eröffnet sich aber für wesentlich mehr Personen die Chance zur (Wieder)eingliederung ins Erwerbsleben. **Die Neuausrichtung zur Eingliederungsversicherung stellt die Institution IV auf den langfristig tragfähigen Boden, der für ihre Sanierung unabdingbar ist.**

► **Gegen ungerechtfertigten Rentenbezug / Eingliederung geht vor**

Arbeit ist ein zentraler Wert unserer Gesellschaft. **Wer wirklich nicht mehr arbeiten kann, erhält weiterhin eine Rente. Wer aber mit der richtigen Unterstützung und den gesundheitlichen Möglichkeiten entsprechend noch arbeiten kann, soll nur eine Teilrente oder im besten Fall gar keine erhalten.** Mit der 5. IV-Revision wird der Anspruch auf eine Rente strenger, aber fair beurteilt. Bevor eine Rente zugesprochen werden kann, müssen die Versicherten alle zumutbaren Eingliederungsbemühungen auf sich nehmen. Erst wenn die möglichen Massnahmen zur Eingliederung erfolglos ausgeschöpft sind, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft. **Damit wird dem ungerechtfertigten Bezug von Renten entgegen gewirkt.**

► **Die IV unterstützt auch die Arbeitgebenden / Anreize statt Quoten**

Schon heute, in einem System ohne Zwangsmassnahmen gegenüber den Arbeitgebenden, erreicht die Schweiz die **höchste Quote der Beschäftigung Behinderter in der OECD**. Die 5. IV-Revision baut auf dem bereits gut funktionierenden, liberalen System der Beschäftigung von Behinderten auf. Sie verankert im IV-Gesetz die aktive Mitarbeit der Arbeitgebenden bei der Eingliederung. Somit erwartet die IV von den Arbeitgebenden, dass sie sich aktiv an der Eingliederung beteiligen und mit der IV zusammen arbeiten. Die Revision setzt auf **Anreize für die Arbeitgebenden**, damit sie Angestellte mit reduzierter Leistungsfähigkeit beschäftigen. Die Anreize bestehen aus ganz konkreten Angeboten der IV: begleitende Beratung vor Ort, Einarbeitungszuschüsse, Entschädigung für Beitragserhöhungen der Pensionskasse und der Krankentaggeldversicherung sowie Beiträge für Integrationsmassnahmen am Arbeitsplatz.

Hingegen setzt die Revision bewusst nicht auf Quoten. **Internationale Erfahrungen und Studien zeigen, dass Quotensysteme den erwünschten Erfolg nicht bringen und negative Auswirkungen haben.** Mit der Einführung einer Quote werden Menschen, die mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit in einem Betrieb arbeiten und mitgetragen werden, plötzlich als Behinderte deklariert und stigmatisiert, damit die Firma die Quote erfüllt. Diese Erwerbstätigen, die ohne Rente selbst für ihr Einkommen sorgten, waren bereits eingegliedert und würden somit nichts dazu beitragen, mehr Menschen mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Arbeitsfähigkeit ins Erwerbsleben zu integrieren. Hinzu kommt, dass im Rahmen einer Quote erfasste Mitarbeitende als "Eingegliederte" erfasst bleiben müssten, also in einer Art Register von Leistungsgeschwächten aufgeführt werden müssten, um weiterhin zur Einhaltung der Quote durch den Betrieb beizutragen.

Die 5. IV-Revision bringt den Arbeitgebenden mit der Früherfassung und -intervention sowie mit den erwähnten Anreizen konkrete Vorteile. Beim Umgang mit länger dauernder Arbeitsunfähigkeit oder im Falle von wiederholter gesundheitsbedingter Absenz von Angestellten vom Arbeitsplatz wird die IV für die Arbeitgebenden zu einem **kompetenten Berater**. Dieser unterstützt sie vor Ort, fallbezogen, rasch und unkompliziert bei der Erarbeitung von massgeschneiderten Lösungen, die sowohl den Arbeitgebenden (Erhalt der

Arbeitskraft und des Know-hows) als auch den Versicherten dienen (Integration, eigenes Erwerbseinkommen).

► **Vertretbare Sparmassnahmen**

Angesichts der enormen finanziellen Schwierigkeiten der IV stellt sich nicht die Frage, ob man sparen will, sondern wie dies sozial verantwortlich getan werden kann. Die Sparmassnahmen der 5. Revision sind so festgelegt worden, dass sie **einerseits die Ausgaben der IV namhaft entlasten, andererseits in einem sozial vertretbaren Rahmen bleiben**. Das Sparpaket, das Bundesrat und Parlament definiert haben, schöpft das so eingegrenzte Sparpotenzial aus. Dank der Ergänzungsleistungen zur IV werden durch den gezielten Leistungsabbau keine Behinderten in die Armut getrieben. Die Sparmassnahmen sind sofort wirksam und stellen auch einen Ausgleich zu den Investitionen in die Eingliederung dar, die sich erst nach einigen Jahren auszahlen.

► **Auch andere Versicherungen werden entlastet**

Die verstärkte Eingliederung wird sich nicht allein auf die Finanzen der IV entlastend auswirken. Im 3-Säulen-System hängen Entscheide über Leistungen der einen Versicherung mit jenen anderer Versicherungen zusammen. So „hängt“ sich die 2. Säule (Pensionskasse) an die IV an und übernimmt ihren Rentenentscheid. Wenn also künftig Rentenleistungen der IV durch erfolgreiche Eingliederungen vermieden werden können oder nur Teilrenten nötig sind, so wird dadurch auch die 2. Säule finanziell entlastet. Dies wird sich grundsätzlich positiv auf die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge auswirken. Aber auch die Unfall- und die Krankentaggeldversicherungen werden entlastet, wenn die IV schneller und mehr eingliedert. Sie müssen dann weniger lang Taggeldleistungen erbringen, weil die IV für die mit den Eingliederungsmassnahmen verbundenen Taggelder selber aufkommt. Auch dies wird sich positiv auf die Prämien dieser nach dem „Bonus/Malus“-Prinzip aufgebauten Versicherungen auswirken.

► **Sanierung der IV dient auch der Sicherung der AHV**

Die beiden Volksversicherungen AHV und IV bilden die 1. Säule der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie sind auch strukturell miteinander verbunden. Der AHV-Fonds deckt die laufend steigenden Schulden der IV. Daher höhlt die Unterfinanzierung der IV die flüssigen Mittel der AHV zunehmend aus, welche diese zur Sicherung der AHV-Renten benötigt. **Die Sanierung der IV ist somit nicht nur zum langfristigen Erhalt der IV-Leistungen notwendig, sondern dient auch der Sicherung der AHV.**

Die Folgen einer Ablehnung

Ein Nein zur Revision

- verbaut den Weg zur verstärkten Integration von Behinderten;
- provoziert radikale Einschnitte auf der Leistungsseite;
- ändert nichts am dringenden Sanierungsbedarf der IV;
- lässt die Frage, wie die IV saniert werden soll unbeantwortet;
- lässt Defizite und Schulden der IV ungebremst in erschreckende Höhen ansteigen;
- lässt die weitere Aushöhlung des AHV-Vermögens ungehindert zu.

Verpasste Chance für die Stärkung der Behinderten

Die Möglichkeiten, Behinderte vermehrt ins Erwerbsleben einzugliedern und somit ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, wären nach einer Ablehnung der 5. IV-Revision praktisch zunichte gemacht. **Die Abstimmung ist der Moment, Ja zu sagen zu den Investitionen in die berufliche Eingliederung behinderter Menschen – Investitionen, die sich unter dem Strich wieder auszahlen.** Wird diese Chance vertan, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es bei einer nächsten Revisionsvorlage nur noch darum geht, die Ausgaben der hochverschuldeten Versicherung schwergewichtig mit Leistungsabbau zu senken. Dies wäre nur mit radikalen Leistungskürzungen und Zwangsmassnahmen zu erreichen. Grosse Behindertenverbände teilen diese Bedenken und haben das Referendum gegen die Vorlage deshalb nicht unterstützt.

Verpasste Chance für den Erhalt von Arbeitsplätzen für Behinderte

Die beste Eingliederung ist, gar nicht erst ausgegliedert zu werden. Damit Menschen, die eine Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit erleiden, wenn immer möglich ihren Arbeitsplatz oder ein Arbeitsverhältnis behalten können, **muss die IV präventiv handeln können** – bevor jemand definitiv invalid wird. Dieses neue Aufgabenfeld kann die IV nur auf der gesetzlichen Grundlage der 5. IV-Revision übernehmen. **Bei einer Ablehnung ist dieser Weg auf lange Zeit verbaut.**

Sanierung der IV wird aufgeschoben, Sanierungskosten steigen massiv

Die IV muss saniert und entschuldet werden. Die 5. IV-Revision ist ein erster, unverzichtbarer Schritt hin zu dieser Sanierung. Mit der 5. IV-Revision können die Ausgaben und das Defizit der IV stabilisiert werden. Ohne die Revision steigen Ausgaben, Defizite, Schulden und Schuldzinsen in den kommenden Jahren ungebremst an und erreichen erschreckende Ausmasse. Zur vollständigen Sanierung der IV sind zusätzliche Einnahmen auf jeden Fall notwendig. **Bei einer Ablehnung der 5. IV-Revision dürfte die Politik die Zusatzfinanzierung auf unbestimmte Zeit aufschieben.**

Damit würde der IV ein finanzielles Debakel drohen. Wird in der IV gar nichts unternommen, werden sich ihre Schulden von 9,3 Milliarden Franken Ende 2006 auf etwa 20 Milliarden Franken Ende 2012 mehr als verdoppeln.

Verschuldung der IV schränkt Zahlungsfähigkeit der AHV zunehmend ein

Die Schulden der IV schränken die flüssigen Mittel der AHV zunehmend ein. Die AHV benötigt eine bestimmte Liquidität, um die AHV-Renten jederzeit bezahlen zu können. Als absolutes Minimum an flüssigen Mitteln werden 10 bis 15% einer Jahresausgabe angenommen. Geht man in einer theoretischen Betrachtung davon aus, dass sowohl AHV als auch IV auf ihren heutigen gesetzlichen Grundlagen weiter arbeiten, so würde die AHV etwa im Jahr 2018 diesen Minimalstand erreichen und somit zahlungsunfähig.

Wichtige Begriffe der IV

- Behinderte:** Menschen, deren körperliche, geistige oder psychische Gesundheit beeinträchtigt ist. Für die Invalidenversicherung ist insbesondere von Bedeutung, ob, in welchem Umfang und mit welcher Unterstützung jemand trotz beeinträchtigter Gesundheit noch erwerbstätig sein kann.
- Invalide:** Behinderte, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.
- Arbeitsunfähige:** Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für eine gewisse Zeit ihrer *bisherigen* Arbeit nicht nachgehen können.
- Erwerbsunfähige:** Personen, die aus gesundheitlichen Gründen trotz Behandlung und Eingliederung dauerhaft ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind – *bezogen auf alle für sie denkbaren Arten* von Arbeiten.
- Eingliederung:** Von der IV finanzierte Massnahmen wie Umschulung, Berufsberatung, Anpassungen am Arbeitsplatz, die es Behinderten oder Invaliden ermöglichen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiterhin oder wieder erwerbstätig zu sein
- Integration:** Verankerung in einem sozialen Umfeld, die über die reine berufliche Eingliederung hinausgeht und es einem Menschen ermöglicht, sich als Teil der Gesellschaft zu erleben.